

§22

Vergießen und Isolieren

(1) Die Öfen zum Schmelzen und Kochen von Verguß- und Isoliermaterial sind mindestens 5 m vom Grabenrand entfernt standfest aufzustellen.

(2) Mit gefüllten Gefäßen oder Gießkellen ist besonders vorsichtig umzugehen. Die Gefäße dürfen nur bis 10 cm unter dem Rand mit Vergußmaterial gefüllt sein. Sie dürfen erst abgenommen werden, nachdem sie bis in Hüfthöhe des Abnehmenden hinabgelassen worden sind. Die Gefäße dürfen nicht vor der Brust oder über dem Kopf getragen werden.

(3) Bei dem Transport und der Verarbeitung von heißem Teer, Bitumen Blei usw. sind Schutzhandschuhe und beim Vergießen bzw. Isolieren Schutzbrillen zu benutzen. Darüber hinaus sind die §§ 18 bis 20 der Arbeitsschutzanordnung 331/1 zu beachten.

(4) Flüssiges Schmelzmetall darf nur mit trockenen Flächen in Berührung kommen und nicht im Wasser abgekühlt werden.

§ 23

Entlüften von Rohrleitungen

(1) Rohrleitungen müssen entlüftet werden, bevor sie mit Wasser abgedrückt werden. Krümmungen, Abzweigungen und freie Enden sind gegen Schleudern und Verschieben zu sichern.

(2) Beim Ablassen des Druckes und Lösen der Endverschlüsse ist dafür zu sorgen, daß sich niemand im Gefahrenbereich befindet.

§ 24

Verfüllen

Beim Verfüllen der Gräben dürfen die Aussteifungen erst dann entfernt werden, wenn sie durch das Verfüllen entbehrlich geworden sind und wenn keine Einsturzgefahr mehr besteht. Die Verschalung ist von unten nach oben abzubauen, dabei sind sichere Umsteifungen vorzunehmen.

§23

Arbeiten an bestehenden Versorgungsleitungen

Sind beim Herstellen von Leitungsgräben und beim Verlegen von Leitungen in die Erde Arbeiten an bestehenden Leitungen, Kabeln u. dgl. notwendig, so müssen die dafür geltenden Arbeitsschutzanordnungen beachtet werden.

§ 26

Schlußbestimmungen

(1) Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Arbeitsschutzanordnung 631/1 vom 3. September 1962 — Herstellen von Leitungsgräben und Verlegen von Leitungen in die Erde — (GBl. II S. 636) außer Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1966

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Schmiechen
Staatssekretär

Anlage

zu § 4 vorstehender Arbeitsschutzanordnung 631/2

Erlaubnisschein für Schachtarbeiten
(Schachtschein)

Der Schachtschein muß während der Dauer der Schachtarbeiten auf der Baustelle vorhanden sein.

1. Bezeichnung des Bauobjektes
.....
- 1.1. Genaue Ortsangabe der Schachtarbeiten
.....
- 1.2. Rechtsträger der Versorgungsleitungen
1.2.1.....
1.2.2.....
1.2.3.....
- 1.3. Bauausführender Betrieb
.....
2. Angaben des Rechtsträgers der Versorgungsleitungen
 - 2.1. Liegen im Schachlungsgelände Versorgungsleitungen? ja/nein
 - 2.2. Die Lage der Versorgungsleitungen ist nach beigefügter Skizze durch den bauausführenden Betrieb nach Angaben des Rechtsträgers im Gelände markiert.
 - 2.3. Ist die Anwesenheit eines Beauftragten des Rechtsträgers bei der Durchführung der Schachtarbeiten erforderlich? ja/nein
 - 2.4. Aus besonderen Gründen sind über die in der[^] ASAO 631/2 festgelegten Bedingungen folgende Forderungen einzuhalten:
.....
.....
3. Der Schachtschein ist gültig vom..... bis.....
....., den den
(Ort) (Datum) (Ort) (Datum)
..... (Rechtsträger) (Bauausführender Betrieb)
- 3.1. Verlängert vom..... bis.....
....., den , den
(Ort) (Datum) (Ort) (Datum)
..... (Rechtsträger) (Bauausführender Betrieb)
4. Die Festlegungen zur Durchführung der Schachtarbeiten entsprechend der ASAO 631/2 sind mir bekannt.
..... den
(Ort) (Datum)
.....
.....
(Unterschrift des Baumaschinisten)